

Umgebungs­lärm mindern – eine Notwendigkeit

Dr. Udo Weese

Referat 53 - Lärmschutz und Luftreinhaltung

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Email: udo.weese@mvi.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Umgebungslärm erheben - planen - mindern

▪ **Lärmkarten**

- erstmals zum 30.06.2007 bzw. 2012
- alle fünf Jahre überprüfen und ggfls. überarbeiten

▪ **Lärmaktionspläne**

- erstmals zum 18.07.2008 bzw. 2013
- alle fünf Jahre sowie bei bedeutsamen Entwicklungen überprüfen und ggfls. überarbeiten

→ **Umsetzung der Maßnahme**

- **Berichtspflichten** gegenüber der EU-Kommission



Umgebungslärm mindern

- eine **lohnende** Aufgabe
- eine **komplexe** Aufgabe
 - Lärmkartierung – verschiedenste Datenquellen
 - Lärmaktionspläne – zahlreiche Akteure
- eine Aufgabe mit Haken und Ösen
 - rechtliche, finanzielle und administrative Aspekte
- eine **notwendige** Aufgabe



Handlungsebenen - Handlungsfelder

- **Vollzug unterstützen**
 - Städte und Gemeinden (Erarbeitung von Lärmaktionsplänen)
 - Fachbehörden (Umsetzung von Maßnahmen), insbesondere die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden
- **Handlungsmöglichkeiten ausloten**
 - bestehende Möglichkeiten konsequenter ausnutzen
- **Handlungsmöglichkeiten erweitern**
 - Verbessern der Rahmenbedingungen (insbesondere rechtliche und finanzielle)



Vollzug unterstützen

- **Umgebungs­lärm-Tagung**
 - Informationsaustausch, Impulse und Anregungen aus der Praxis für die Praxis
- **Schreiben des MVI vom 23. März 2012**
 - so genannter „Kooperationserlass“ mit Hinweisen zum Verfahren zur Aufstellung Lärmaktionsplänen und zur Bindungswirkung insbes. bei straßenbaulichen und -verkehrsrechtlichen Maßnahmen
- **Handlungshilfe**
 - Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit



„Kooperationserlass“

- Wann sind Lärmaktionspläne zu erstellen?
- Was sind Ziele von Lärmaktionsplänen?
- Wie sind Lärmaktionspläne zu erstellen?
- Was bedeutet es, wenn Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt sind?
- Was gilt für straßenbauliche Maßnahmen?
- Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?



Wann sind Lärmaktionspläne zu erstellen?

- **auf jeden Fall** für Bereiche mit
 - $L_{\text{DEN}} \geq 65 \text{ dB(A)}$ oder
 - $L_{\text{Night}} \geq 55 \text{ dB(A)}$
- **ergänzend** ist für alle kartierten Bereiche zu prüfen, ob diese einzubeziehen sind
 - z.B. Gebiete in engem räumlichen Zusammenhang
 - z.B. seit langem bekannte Lärmschwerpunkte
- **vermeiden** eines unverhältnismäßigen Aufwands wie Lärmaktionspläne für wenige Betroffene

Was sind Ziele von Lärmaktionsplänen?

- **Ziel**
 - genannte Auslösewerte nach Möglichkeit unterschreiten
- **ruhige Gebiete**
 - gegen eine Zunahme des Lärms schützen
- **vordringlicher Handlungsbedarf**
in Bereiche sehr hoher Lärmbelastungen mit
 - $L_{\text{DEN}} \geq 70 \text{ dB(A)}$ oder
 - $L_{\text{Night}} \geq 60 \text{ dB(A)}$

Wie sind Lärmaktionspläne zu erstellen?

- **Kooperation** aller Beteiligten
- **Koordination** durch die planaufstellende Gemeinde
- **Öffentlichkeit beteiligen**
 - insbesondere ist ihr rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.
- **frühzeitiges Einbeziehen aller Beteiligten:**
 - berührte Fachbehörden, Öffentlichkeit, sonstige Träger öffentlicher Belange



Wie sind Lärmaktionspläne zu erstellen?

- **empfohlen wird:**
 - interkommunale Zusammenarbeit
- **Handlungshilfe:**
 - Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit



Was bedeutet es, wenn Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt sind?

- **keine eigenständige Rechtsgrundlage**
für die Anordnung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen
(§ 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG)
 - **Maßnahme**
 - muss nach Fachrecht zulässig sein
 - wird rechtsfehlerfrei in Lärmaktionsplan aufgenommen
- **Umsetzung durch Fachbehörde**
- diese prüft nur noch die Tatbestandsvoraussetzungen

Was bedeutet es, wenn Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt sind?

- **planungsrechtliche Festlegungen**
 - sind von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen



Was gilt für straßenbauliche Maßnahmen?

- **Lärmsanierung an bestehenden Straßen**
 - keine Rechtsverpflichtung - freiwillige Maßnahme
 - Regelungen zur Lärmsanierung an Bundesfern- und Landesstraßen sind zu beachten (Lärmsanierungswerte, Beurteilung nach RLS-90, verhältnismäßig im Sinne der Bestimmungen des Straßenbaus)
 - Umsetzung durch die Fachbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel



Was gilt für straßenbauliche Maßnahmen?

- **Überschreiten der Schwelle zur Gesundheitsgefahr**
→ Bestehende Konflikte müssen abwägungsgerecht gelöst werden. Hieraus kann sich eine konkrete Umsetzungspflicht ergeben.



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Voraussetzung**
 - Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO liegen vor,
 - d.h. es muss eine durch Lärm verursachte „Gefahrenlage“ bestehen.
- **Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr 2007:**
 - Orientierungshilfe für die Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Maßnahmen kommen insbesondere ab folgenden Werten (nach RLS-90) in Betracht:**
 - 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)
 - 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)
 - in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Überschreiten dieser Werte um 3 dB(A)**
 - Ermessen reduziert sich zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung der Maßnahmen
 - Von Maßnahmen darf abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z.B. Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) gerechtfertigt erscheint.

- **unterhalb dieser Werte**
 - wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Verkehrsbelange im konkreten Fall als **ortsüblich** hingenommen werden muss.



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- Als Ergebnis einer Abwägung verschiedener Belange wie der Verkehrsfunktion eines Straßenabschnitts, der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes oder auch der Luftreinhaltung sind auch Maßnahmen mit einer geringeren Lärm­minderung als 3 dB(A) zu akzeptieren.
 - als Ergebnis einer Abwägung ist eine Maßnahme wie Tempo 40 km/h (statt Tempo 30 km/h) möglich, auch wenn die Minderung der Lärmpegel unter 3 dB(A) bleibt



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- Berechnung der Lärmsituation
 - Umgebungsärm: $L_{\text{DEN}}, L_{\text{Night}}$, berechnet nach VBUS
 - StVO: $L_{\text{m,T}}, L_{\text{m,N}}$, berechnet nach RLS-90
- Vergleich der Lärmpegel nach VBUS und RLS-90 mit Ab- und Zuschlägen



Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Vergleich der Lärmpegel nach VBUS und RLS-90

- Nachtwerte identisch
- Tagwerte

| Straßenkategorie | L_{DEN} nach VBUS zu Tagwert nach RLS-90 Abschläge in dB(A) |
|--|--|
| Bundesautobahnen | - 3 |
| Bundesstraßen | - 2 |
| Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Verbindungsstraßen | - 1 |

- Signalanlagen: Zuschläge tags und nachts
(ausgenommen bedarfsregelnde Signalanlagen an Fußgängerfurten)

| Entfernung | Zuschläge in dB(A) |
|---------------------|--------------------|
| bis 40 m | + 3 |
| über 40 m bis 70 m | + 2 |
| über 70 m bis 100 m | + 1 |
| über 100 m | 0 |